

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Name der Organisation: Klinikum rechts der Isar AÖR
Anschrift: Ismaninger Str. 22, 81675 München

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

- A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung
- A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Menschenrechtbeauftragter: Herr Boris Pietsch, Chief Compliance Officer und Syndikusrechtsanwalt

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wird jährlich (bei festgestellten Verletzungen auch häufiger) durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Zunächst wurden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert (siehe unten). Daraufhin erfolgt eine jährliche Risikoanalyse im Rahmen einer Befragung der Risikoverantwortlichen. Im Rahmen der Befragung werden auch tatsächlich aufgetretene Verletzungen aufgenommen und berücksichtigt. Über die Beschwerdestelle/Ombudspersonen aufgenommene (mögliche) Verletzungen gehen über den Menschenrechtsbeauftragten (Schnittstelle zur Beschwerdestelle) in die Risikobewertung ein.

Risiken im eigenen Bereich (mit jeweils risikoverantwortlicher interner Stelle):

- Verbot der Kinderarbeit (Geschäftsbereich Personal)
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Geschäftsbereich Personal)
- Verbot der Zwangsarbeit (Geschäftsbereich Personal)
- Verbot der Sklaverei (Geschäftsbereich Personal)
- Arbeitsschutz (Stabsstelle Sicherheit)
- Koalitionsfreiheit (Geschäftsbereich Personal)
- Verbot der Ungleichbehandlung von Beschäftigten (Geschäftsbereich Personal)
- Angemessener Lohn (Geschäftsbereich Personal)
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs (Stabsstelle Sicherheit)
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert. (Geschäftsbereich Technischer Betrieb und Bauwesen)
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung von öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte:
das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
Leib oder Leben verletzt werden oder,
die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden; (Stabsstelle Sicherheit)
- Verbot der Herstellung, Verwendung oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata Übereinkommen) (Stabsstelle Sicherheit)
- Verbot der Verwendung von Chemikalien des Stockholmer Übereinkommens (Stabsstelle Sicherheit)
- Verbot nicht umweltgerechter Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (Stabsstelle Sicherheit)

Risiken Zulieferer (Risikoverantwortliche interne Stellen mit Zuliefererkontakt: Geschäftsbereich zentrale Beschaffung, Geschäftsbereich Technischer Betrieb und Bauwesen, Geschäftsbereich Apotheke):

- Verbot der Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei
- Arbeitsschutz
- Koalitionsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung von Beschäftigten
- Angemessener Lohn
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung von öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte:
das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
Leib oder Leben verletzt werden oder,
die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
- Umweltrisiken:
Verbot der Herstellung, Verwendung oder Entsorgung von Quicksilber (Minamata Übereinkommen)
Verbot der Verwendung von Chemikalien nach Stockholmer Übereinkommen
Verbot nicht umweltgerechter Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Bereich und von Zulieferern werden durch die Risikoverantwortlichen an den Menschenrechtsbeauftragten berichtet. Gleichzeitig besteht für Beschäftigte und Zulieferer über das Hinweisgeberportal (externe Ombudsperson) die Möglichkeit, anonyme Hinweise zu Verletzungen an den Chief Compliance Officer/Menschenrechtsbeauftragten abzugeben. Eine Veröffentlichung des Hinweisgeberportals erfolgt über das Intra- und das Internet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

siehe oben

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

siehe oben